

**203. Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Hammelwarder Sand“ in der Gemeinde Hagen
im Bremischen im Landkreis Cuxhaven
vom 07.12.2022**

Aufgrund der §§ 22, 26, 32 BNatSchG¹ i.V.m. den §§ 14, 15, 19, 23, 32 Abs. 1 NNatSchG² und § 9 Abs. 5 NJagdG³ wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Hammelwarder Sand“ erklärt.

(2) Das LSG liegt in den Gemarkungen Offenwarden, Wersabe und Wurthfleth – Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven.

(3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karten im Maßstab 1:5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:35.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Außenseite der dargestellten Grenzlinie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Ver-

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

² Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

³ Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) Vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. Nr. 7/2001 S.100)

ordnung mit den Karten kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Hagen im Bremischen sowie beim Landkreis Cuxhaven – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das LSG umfasst Teile des Europäischen Vogelenschutzgebietes V 27 „Unterweser“ (DE 2617-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

(5) Das LSG hat eine Größe von rd. 319 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das LSG „Hammelwarder Sand“ umfasst die Außendeichsflächen zwischen der Ortschaft Offenwarden im Norden und der Kreisgrenze zum Landkreis Osterholz im Süden. Im Westen bildet der Rechte Nebenarm der Weser und im Osten der Landesschutzdeich die Grenze des LSG. Die auf dem Hammelwarder Sand gelegenen Pütten, der Aschwardener Flutgraben inkl. des Gewässerrandstreifens sowie mehrere weitere Gewässer sind Teil des Naturschutzgebietes „Teichfledermausgewässer“ und werden somit vom LSG z.T. umschlossen.

Das weiträumig offene Marschgebiet ist überwiegend durch Grünland- und Ackernutzung geprägt. Es ist von röhrichtgesäumten Gräben, Baljen sowie Fleeten durchzogen und von einem Sommerdeich im Westen und vom Hauptdeich im Osten umgrenzt. Kleinräumig verteilt finden sich auch flächige Röhrichtkomplexe und Gehölzstrukturen sowie mehrere Pütten im Gebiet.

Die Marschenlandschaft im LSG unterliegt noch heute dem Tideeinfluss der Unterweser. So kommt es bei winterlichen Sturmfluten auch immer wieder zu großflächigen Überschwemmungen.

Das Landschaftsbild ist geprägt durch die offene, größtenteils gehölzarme, weithin einsehbare tafelflatte Marsch mit teilweise naturnah ausgebildeten Übergängen und Grenzlinien zwischen Land und Wasser.

Das LSG hat eine hohe Bedeutung als Brut- und als Rastgebiet für zahlreiche Vogelarten, die an Wasser-, Röhricht- und Grünland gebunden sind. Dabei kommt dem Hammelwarder Sand insbesondere als Rastgebiet für mehrere Gänsearten und den Zwergschwan eine besondere Bedeutung zu. So werden die Grünländer und Ackerflächen regelmäßig u.a. von einer hohen Anzahl an Grau-, Bläss- und Weißwangengänsen als Nahrungsflächen und Rastplätze genutzt, während die größeren Pütten im Umfeld vorwiegend als Schlaf- und Zwischenrastgewässer dienen. Ferner hat das LSG eine wichtige Funktion für die Hochwasserretention bei Sturmfluten und für die landschaftsbezogene Erholung.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 19 NNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Deichvorländern auf dem Hammelwarder Sand als Lebensstätte schutzbedürftiger Vogelarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt, herausragender Schönheit und besonderer kulturhistorischen Bedeutung. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient das LSG zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

(3) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung einer weitgehend ungestörten, offenen, gehölzarmen und unverbauten Marschenlandschaft mit extensiv genutzten, feuchten Marschgrünland-Graben-Arealen als Wiesenvogel-Reservat und Rastvogelgebiet sowie als Lebensraum weiterer wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
2. die Erhaltung von Grünland im gesamten Schutzgebiet und die Wiederherstellung von Grünland auf absoluten Grünlandstandorten zum Schutz vor Bodenerosion bei Winterhochwässern und zur Optimierung des Retentionsvermögens sowie in Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Wiederherstellung von Beständen gefährdeter Wiesenvogelpopulationen;
3. die Erhaltung und Entwicklung ungenutzter Röhrichte mit und ohne Gezeiteneinfluss, auch als Lebensraum dort brütender Vogelarten einschließlich tideempfindlicher Röhrichtbrüter;
4. die Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Ufern, Böschungsbereichen und Flachwasserzonen an den Gewässern sowie von landwirtschaftlich spät- oder ungenutzten Randstreifen als Brut- und Nahrungshabitat für Vögel;
5. die Erhaltung und Wiederherstellung stabiler und reproduktionsfähiger Brutvogelpopulationen;
6. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Gastvogellebensraum für Nahrung suchende, rastende und überwinternde Vögel;
7. die Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes der weiträumig offenen, grünland-geprägten Marschlandschaft mit ihren Kleinstrukturen im Gelände, ihren Gräben, Baljen und Fleeten und Kleipütten wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung sowie ihrer weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit;
8. die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Ästuarbereiche bzw. tidebeeinflusster Marschenbereiche und ihrer Lebensgemeinschaften mit einem dynamischen Mosaik aus Watt- und Röhrichtflächen, und terrestrischen Flächen sowie mit möglichst naturnahen Verhältnissen bei den ästuar- bzw. auentypischen Biototypen,

9. den Erhalt und die Wiederherstellung möglichst naturnaher hydrologischer und morphologischer Verhältnisse innerhalb des Ästuars (Tidewasserstände, Strömungsverhältnisse, Sedimenthaushalt- und Transportprozesse, Wasser- und Sedimentqualität, Sauerstoffgehalt sowie Anteile der verschiedenen morphologischen Strukturelemente),
 10. die Erhaltung und Entwicklung von funktionsfähigen ökologischen Wechselbeziehungen durch Vernetzung von Lebensräumen bzw. Schaffung eines Biotopverbundes,
 11. die Erhaltung und Förderung der besonderen Eigenart und herausragenden Schönheit des Gebietes sowie seiner weitgehenden Ruhe und Unge störtheit auch als Grundlage für eine landschaftsbezogene Erholung,
 12. die Bewahrung der Landschaft zur wissenschaftlichen Dokumentation und Erforschung naturnaher und natürlicher Auen- bzw. Ästuarökosysteme.
- (4) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungsgrad der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet V 27 „Unterweser“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das Europäische Vogelschutzgebiet im LSG ist
1. der Schutz und die Entwicklung der Lebensräume der wertbestimmenden Vogelarten durch
 - a) Schutz, Förderung und Wiederherstellung extensiv genutzten Marschengrünlandes (Wiesen, Mähwiesen und Weiden) wechselfeuchter und feuchter Standorte,
 - b) Schutz und Entwicklung einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich von Still- und Fließgewässern sowie von großflächigen, zusammenhängenden, ungenutzten und störungsarmen Röhrichtflächen,
 - c) Erhaltung und Förderung eines Strukturmosaiks mit enger Verzahnung offener Wasserflächen, Flachwasser- und Verlandungszonen und strukturreicher Gräben mit Hochstaudensäumen entlang der Ufer,
 - d) Sicherung und Entwicklung beruhigter Brut-, Rast- und Nahrungsräume;
 2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der wertbestimmenden Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) Vogelschutzrichtlinie
 - a) Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) – als Brutvogel wertbestimmend durch Erhalt und Wiederherstellung von extensiv genutzten Grünländern mit strukturreichen Gräben, Blänken, Tümpeln, Flutmulden, Altwässern und Überschwemmungsbereichen sowie von strukturreichen Röhrichtkomplexen und Verlandungsbereichen, aber auch kleinflächigen Feuchtbiotopen mit Röhrichtbeständen als beruhigte Brut- und Nahrungshabitate;
 3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie
 - a) Wachtelkönig (*Crex crex*) – als Brutvogel wertbestimmend durch Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung von extensiv genutzten Grünlandkomplexen mit einem Mosaik aus bis in den Sommer ungemähten Feucht- und Nasswiesen, jungen Brachen und Hochstaudensäumen sowie einer an die Art angepassten Bewirtschaftung (langsame Mahd nicht vor August, Mahd von innen nach außen);
 - b) Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) – als Brutvogel wertbestimmend durch Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher Gewässerränder mit Röhrichtanteilen in extensiv genutzten Grünlandkomplexen mit späten Mahdterminen sowie durch Ausführung einer an die Ansprüche der Art angepassten Gewässerunterhaltung;
 - c) Weißstorch (*Ciconia ciconia*) – als Brutvogel (Nahrungsgast) wertbestimmend durch Erhalt, Förderung und Wiederherstellung von feuchten, extensiv genutzten Grünlandarealen sowie einer natürlichen, halboffenen Flussniederungen mit natürlichen Wasserstandsverhältnissen, vor allem im Umfeld der Brutplätze;
 - d) Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*) – als Gastvogel wertbestimmend durch Erhalt, Förderung und Wiederherstellung beruhigter Flachwasser- und Schlickbereiche als Nahrungshabitate mit freien Sichtverhältnissen in ihrem Umfeld;
 - e) Singschwan (*Cygnus cygnus*) – als Gastvogel wertbestimmend durch Erhalt und Förderung von störungsfreien Schlafgewässern für rastende und überwinternde Vögel und geeigneten störungsarmen Nahrungsflächen im Umfeld;
 - f) Weißwangengans (*Branta leucopsis*) – als Gastvogel wertbestimmend durch Erhalt, Entwicklung und Förderung von störungsfreien Schlafgewässern mit großräumig Grünlandkomplexen mit freien Sichtverhältnissen und geeigneten Nahrungsflächen im Umfeld;

- durch Erhalt, Förderung und Wiederherstellung extensiv genutzten Feuchtgrünlandes, saumartiger Ruderal- und Brachestrukturen, blüten- und insektenreicher Randstreifen mit reichhaltigem Nahrungsangebot;
- b) Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*) – als Brutvogel wertbestimmend
durch Erhalt und Wiederherstellung von störungsarmen, strukturreichen Röhrichten und Seggenriedern möglichst auch mit Altschilfbereichen;
- c) Rotschenkel (*Tringa totanus*) – als Brutvogel wertbestimmend
durch Schutz, Förderung und Wiederherstellung einer naturnahen Flussniederung mit feuchten, extensiv genutzten Grünländern mit eingestreuten kleinen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.) sowie durch Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten;
- d) Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) – als Brutvogel wertbestimmend
durch Schutz und Entwicklung von Röhrichten und Seggenriedern an Still- und Fließgewässern und entlang von Grabenstrukturen sowie von strukturreichen Verlandungszonen mit dichter Krautschicht und eingestreuten Gebüsch;
- e) Wasserralle (*Rallus aquaticus*) – als Brutvogel wertbestimmend
durch Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung von großflächigen, flach überstauten Schilfröhrichten in Feuchtgebieten mit ungestörten Brut- und Rufplätzen;
- f) Blässgans (*Anser albifrons*) – als Gastvogel wertbestimmend
durch Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung von nahrungsreichen Grünlandhabitaten (v.a. feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, hohe Wasserstände) im Umfeld von beruhigten Schlafgewässern sowie durch Erhalt einer unzerschnittenen, großräumigen, offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen;
- g) Kiebitz (*Vanellus vanellus*) – als Gastvogel wertbestimmend
durch Erhalt, Förderung und Wiederherstellung von feuchten, extensiv genutzten Wiesen und Weiden mit niedriger und lückiger Vegetation sowie kleineren offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.) in einer weiten, offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen, durch Entwicklung eines Nutzungskonzeptes (Mosaik aus Wiesen- und Weidenutzung) und Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebotes;
- h) Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*) – als Gastvogel wertbestimmend
- durch Erhalt und Entwicklung von geeigneten naturnahen und störungsarmen Nahrungsflächen (z.B. feuchtes Grünland und Überschwemmungsflächen) sowie durch Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld;
- i) Lachmöwe (*Larus ridibundus*) – als Gastvogel wertbestimmend
durch Schutz, Entwicklung und Wiederherstellung von offenen Grünlandkomplexen mit Feucht- und Nassgrünland in räumlicher Nähe zu nahrungsreichen Wattflächen und/oder Feuchtgebieten mit Flachwasser- und Schlammzonen;
- j) Löffelente (*Anas clypeata*) – als Gastvogel wertbestimmend
durch Erhalt und Wiederherstellung von Überschwemmungsflächen und Flachwasserhabitaten mit hohem spezifischen Nahrungsangebot;
- k) Mantelmöwe (*Larus marinus*) – als Gastvogel wertbestimmend
durch Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Nahrungs- und Rasthabitate;
- l) Pfeifente (*Anas penelope*) – als Gastvogel wertbestimmend
durch Schutz und Entwicklung von Flachgewässern und flachgründiger Überschwemmungsflächen sowie gewässernaher Grünlandflächen als Nahrungshabitat und durch Freihaltung der Verbindungskorridore zu störungsarmen Rastflächen;
4. die Erhaltung und Förderung der sonstigen Brut- und Gastvogelarten, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des Vogelschutzgebietes darstellen
- Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Feldlärmche (*Alauda arvensis*), Spießente (*Anas acuta*), Krickente (*Anas crecca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Graugans (*Anser anser*), Saatgans (*Anas fabalis*), Wiesenpieper (*Anthis pratensis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Schellente (*Bucephala clangula*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava flava*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Saatkrähe (*Corvus frugilegus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Bläßhuhn (*Fulica atra*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Heringsmöwe (*Larus fuscus*), Zwergmöwe (*Larus minutus*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Nachtigall (*Luscinia*

megarhynchos), Zwergsäger (*Mergus albellus*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Großer Brachvögel (*Numenius arquata*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Bartmeise (*Panurus biarmicus*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo sinensis*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Flußseeschwalbe (*Sterno hirundo*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Dunkelwasserläufer (*Tringa erythropus*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*).

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 zuwiderlaufen. Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
2. das Landschaftsschutzgebiet außerhalb der vorhandenen Straßen und Wege zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Weise aufzusuchen; als Wege gelten nicht Trampelpfade Wildwechsel, Gewässerräumstreifen, Fahrspuren sowie Deichlinien und -kronen, sofern an letzteren keine befestigten Wege angelegt sind;
3. wild lebenden Vögeln und sonstigen Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu vergrämen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen aufzustellen, sie zu fangen, sie zu töten oder Puppen, Larven, Eier und andere Entwicklungsformen oder Nester sowie sonstige Brut- und Lebensstätten wildlebender Vögel und sonstiger Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen; verboten ist auch das Aufsuchen von Nestern, Brut- und Rastplätzen wildlebender Tiere zur Herstellung von Fotos, Film- und Tonaufnahmen oder aus anderen Gründen;
4. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
5. Tiere und Pflanzen, insbesondere nicht standortheimische oder invasive Arten anzusiedeln, auszubringen oder auszusetzen; gentechnisch verän-

- derte Organismen einzubringen sowie Haus- und Nutztieren Zutritt zu bisher nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen zu gewähren;
6. Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes, Tümpel oder Teiche sowie landschaftlich bzw. erdgeschichtlich bemerkenswerte Erscheinungen wie z.B. Findlinge zu verändern oder zu beseitigen;
7. Erstaufforstungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vorzunehmen sowie Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen anzulegen;
8. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen;
9. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
10. Bohrungen aller Art niederzubringen, Sprengungen vorzunehmen oder Feuerwerke zu zünden;
11. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern;
12. Gewässer im Sinne des § 67 Wasserhaushaltsgesetz auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
13. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann;
14. Abwässer in die vorhandenen Wasserläufe oder Wasserflächen einzuleiten oder im Boden zu versickern;
15. in den Gewässern zu angeln sowie Stellnetze, Reusen oder sonstige Fischfanggeräte aufzustellen,
16. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen außerhalb von öffentlichen Straßengrundstücken bzw. gewidmeten Verkehrswegen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
17. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu baden, zu reiten oder Feuer zu machen;
18. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit

bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem Grund zu unterschreiten; die Vorgaben hinsichtlich des Betriebes von bemannten Luftfahrzeugen gelten nicht für Belange der nationalen und/oder militärischen Sicherheit sowie zur Sicherstellung der uneingeschränkten Einsatzfähigkeit der Bundeswehr und anderer Streitkräfte bei der Ausübung ihres militärischen Auftrages, soweit die Verträglichkeit (§ 34 BNatSchG) gegeben ist;

19. Hunde unangeleint laufen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung oder zur Hütung/ zum Herdenschutz geschieht;
 20. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern;
 21. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern;
 22. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 1 genannten Fällen bei der Erteilung einer Befreiung nach § 5 Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführung treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 4 Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke;
2. das Betreten und Befahren des LSG zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben
 - a) durch Bedienstete der Naturschutz-, Deich- und Wasserbehörden, des Dezernates Binnenfischerei des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung sowie des zuständigen

Deich- und Unterhaltungsverbandes und deren Beauftragte,

- b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Erteilung des Einvernehmens durch die zuständige Naturschutzbehörde, soweit sie nicht durch bestehende Rechtsermächtigungen hierzu befugt sind,
3. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur naturnahen Entwicklung des LSG einschließlich Maßnahmen der Besucherlenkung, die mit Zustimmung oder im Auftrag der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
 4. die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Wege, Zufahrten, Überfahrten (Dammstellen), Brücken und sonstigen Verkehrsflächen, sofern dies der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes dient und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; Bau- und Ziegelschutt darf nicht zur Befestigung verwendet werden; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 6. die Unterhaltung der Gewässer, soweit sie zur Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen und zum Hochwasserschutz erforderlich ist, einschließlich der Ablagerung anfallenden Räumgutes auf den angrenzenden Flächen, nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) sowie nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde und unter Berücksichtigung des Leitfadens „Artenschutz – Gewässerunterhaltung“; die mechanische Unterhaltung ist dabei zulässig, wenn sie dem Schutzzweck des § 2 nicht zuwiderläuft,
 7. die Pflege, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Küstenschutz- und Hochwasserschutzanlagen, einschließlich der üblichen Arbeiten zur Treibselbeseitigung; soweit die sofortige Durchführung der Maßnahme nicht erforderlich ist, ist der Ausführungszeitpunkt mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen,
 8. die Entnahme von Klei und anderen Bodenbestandteilen zum Zwecke des Deichbaus, mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß § 2,
 9. die Entnahme von Gehölzen außerhalb des Waldes für den Eigenbedarf in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des jeweils darauffolgenden Jahres, mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 10. die fachgerechte Pflege von Hecken und Gehöl-

zen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des jeweils darauffolgenden Jahres, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,

11. die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
12. die ordnungsgemäße imkerliche Nutzung ohne mit dem Boden fest verbundene bauliche Anlagen, die Standorte der Bienenstöcke oder Beuten sind vor Errichtung bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
13. das Betreiben von unbemannten Luftfahrtsystemen zur Erfüllung von behördlichen Aufgaben oder aus land- und forstwirtschaftlichen sowie jagdlichen Belangen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde;
14. die Nutzung und die Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Gebäude und baulichen Anlagen sowie der gärtnerisch genutzten Grundflächen unter besonderer Beachtung der Verbote in § 3 dieser Verordnung und ohne wesentliche Umgestaltung,
15. die Nutzung, der Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Instandsetzung nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben

1. die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Ackerflächen in der bisher üblichen Weise
 - a) jedoch mit den Einschränkungen aus Nr. 3 f) und g) sowie unter besonderer Berücksichtigung eines Gewässerrandstreifens gemäß § 38 WHG,
 - b) mit Anlage oder Erhalt eines mindestens 5 m breiten Streifens auf einer Seite einer bewirtschafteten Ackerfläche als Blühfläche, Grünland, Selbstbegrünung oder Sukzession;
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung im Sinne von § 4 Abs. 3, Nr. 3;
3. die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Grünlandflächen, jedoch
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker;
 - b) ohne Veränderung des vorhandenen Oberflächenrelief, ohne Grünlanderneuerung und ohne Umbruch; Nachsaaten als Übersaat oder Schlitzsaat als umbruchlose Narbenverbesserung mit standorttypischen Gräsern sowie das

Beseitigen von Wild- und Hochwasserschäden und das Beseitigen von Treibsel und dadurch verursachte Narbenschäden sind zulässig; weitergehende Maßnahmen zur Beseitigung von Beeinträchtigungen der Grasnarbe durch Vertritt oder vergleichbare Schädigungen, sind mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig;

- c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Entwässerungseinrichtungen wie Gruppen und Beetgräben sind jedoch nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig;
- d) ohne das Schleppen, Walzen und Striegeln der Flächen in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. eines jeden Jahres; witterungsbedingte Abweichungen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig;
- e) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, eine fachgerechte horstweise Bekämpfung von Problemunkräutern, Neophyten oder Schaderregern ist nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig;
- f) ohne Düngung eines mindestens 5 m breiten Gewässerrandstreifens parallel zur Böschungsoberkante der Gewässer; Abweichungen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
- g) ohne die Ausbringung von Jauche, Sekundärrohstoffdüngern (z.B. aus Klärschlamm oder Bioabfällen) sowie Geflügelkot und sonstigen Abfällen aus der Geflügelhaltung,
- h) ohne Ausbringung von Düngestoffen (mineralisch oder organisch) in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. eines jeden Jahres; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann eine Ausbringung von Düngestoffen auch nach dem 15.03. bzw. vor dem 15.06. durchgeführt werden,
- i) ohne Mahd der Flächen in der Zeit vom 01.01. bis 15.06. eines jeden Jahres, die Mahd ist einseitig oder von innen nach außen durchzuführen; mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde sind frühere Mahdtermine zulässig;
- j) ohne Liegenlassen von Mähgut; das Mähgut eines Pflegeschnittes nach der letzten Beweidung eines Jahres darf, wenn eine Bergung nicht mehr möglich ist, auf der Fläche verbleiben;
- k) ohne die Anlage von Futter- und Dungmieten;
- l) durch Beweidung mit einer Besatzdichte von max. 2 Rindern/ha oder 1 Pferd/ha oder

20 Schafen/ha in der Zeit vom 01.01. bis 21.06. eines jeden Jahres; Abweichungen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig;

- m) ohne Portions- oder Umtriebsweide und ohne Schweine- und Geflügelhaltung;
 - n) ohne die Errichtung und den Betrieb offener Tränkstellen an Gewässern; die Entnahme von Wasser aus Fließ- und Stillgewässern zum Betrieb von Weidepumpen ist jedoch freigestellt,
 - o) mit Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken, die Neuerrichtung von Weidezäunen ohne Verwendung von Stacheldraht und nur in ortsüblicher Weise.
4. auf den Ackerflächen gemäß Nr. 1 sowie auf Dauergrünlandflächen gemäß Nr. 3 sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung gemäß § 2 dieser Verordnung zulässig.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, sofern sie nicht über die Kernfunktionen nach § 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetz hinausgeht und unter folgenden Vorgaben:

- 1. mit Ausübung der Jagd nur unter besonderer Berücksichtigung/Schonung der im Gebiet vorkommenden sensiblen Vogel- bzw. sonstigen Tierarten;
- 2. mit Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- 3. mit Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
- 4. mit einer Jagdhundausbildung in der Zeit vom 15.10. bis 15.07. des jeweils darauffolgenden Jahres nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- 5. ohne Verwendung von Bleischrot sowie ohne Hinterlassen von Aufbrüchen mit bleihaltiger Munition,
- 6. ohne das Einschießen von Waffen.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und Hege der Gewässer durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:

- 1. Ausübung der fischereilichen Nutzung nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation, des natürlichen Uferbewuchses sowie der im Gebiet vorkommenden sensiblen Vogel- bzw. Tierarten,

- 2. ohne fischereiliche Nutzung bislang ungenutzter Teiche, Pütten sowie Fließgewässerabschnitte und Seitengewässer,
- 3. mit der Nutzung sowie der Pflege vorhandener Angelplätze und unmittelbar der fischereilichen Nutzung zugeordneter Pfade;
- 4. bei Einsatz von Reusen oder Aalkörben sind die Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung von tauchenden Vogelarten und Säugetieren wie dem Fischotter ausgeschlossen ist.

(6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen im Rahmen ihrer Einvernehmens- bzw. Zustimmungserteilung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, einzelner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte/Einvernehmensvorbehalte/Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und dadurch Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und zur Vermittlung von Informationen über das LSG sowie Maßnahmen zur

Pflege und Entwicklung des Gebietes und einzelner seiner Bestandteile zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können – soweit erforderlich – in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für

1. Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung der Lebensräume schutzbedürftiger Tier- und Vogelarten,
2. Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Räume sowie Renaturierungsmaßnahmen im Bereich des Weserästuars,
3. Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Erweiterung von extensiv genutzten Grünländern,
4. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung auen- bzw. niederungstypischer Lebensräume,
5. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung weiterer gebietstypischer Lebensräume.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in den §§ 2, 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Vogelarten bzw. Arten der Anhänge I und II der Vogelschutzrichtlinie.

(2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Vogelarten bzw. Arten der Anhänge I und II der Vogelschutzrichtlinie.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NNatSchG.

§ 9

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 4 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder Befreiung gewährt wurde.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkün-

dung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Cuxhaven, den 07.12.2022

Landkreis Cuxhaven
Bielefeld
Landrat